

BGE 55 III 20

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_III_20

FR: ATF 55 III 20

IT: DTF 55 III 20

Volltext

20 SchululJetreibungs- un«'·konknrsrecht. N° 6. 6. Entscheid vom 20. Mirz 1929 i. S. OefeU-Singer. Kom pet e n z ans p r u c h, SchKG Art. 92. Eine Näh m a s chi n e ist gemäss Art. 92 Ziff. 2 SchKG un- pfändbar, wenn der Schuldner eine zahlreiche Familie besitzt, deren Bekleidung die Verwendung einer solchen Maschine unentbehrlich macht (Erw. 1). Ein von der Ehefrau des Schuldners verwendetes \Verzeug (i. c. Nähmaschine) ist dann gemäss Art.. 92 Ziff. 3 SchKG unpfänd- bar, wenn der Schuldner selber für den Unterhalt seiner Fa- milie nicht genügend verdient lmd seine Ehefrau inloedessen, um an die Unterhaltskosten beisteuern zu können, für Kun- den arbeitet, wobei sie dieses Werkzeuges notwendig bedarf (Erw.2). Die Betreibungsbehörden haben von Amt e s weg e n die- jenigen Fest.,>tellungen vorzunehmen, die notwendig sind zur Abklärung der Frage, ob ein erhobener Kompetenzanspruch begründet sei. Ist hiebei eine E i 11 ver nah mev 0 n Z e u gen notwendig, so sind die betr. Zeugengebühren vom Staate zu tragen. Vom Schuldner darf kein Kostenvorschuss hiefiir erhoben werden (Erw. 2). Biens ül8uisissables, art. 92 LP. Est insaisissable, a toneur de l'art. 92, eh. 2 LP, une machine a. coudre dont le debiteur, charge d'une nombreuse famille, a besoin pour vetir celle-ci (consid. 1). Un instrument de travail (en l'espece une machine a eoudl'e), utilise par la femme du debiteur, est insaisissable a teneur de l'm-t. 92 eh. 3 LP, quand 10 debiteur ne gagne pas assez pour assurer seul l'entretien de SB. famille et que sa femme contri- bue a cet entretien en executant pour des clients des travaux <[ui llecessitent l'emploi du ait instrument (consid. 2). Les autorites de ponrsuite.'3 doivent faire d'office les oonstatations necessaires pour etablir si un objet, pretendu insaisissable, l'est vraiment. S'il faut, pour oela, entendre des tbnoins, les frais de leur audition doivent etre supportes par l'Etat. Le debiteur no pent done etre tenn de faire l'avance de ces frais (consid. 2). Beni ehe non sono pignorabili. Art. 92 LEF. A termini dell'art. 92 cifra 2 LEF, e esclusa dal pignoramento nna mucchina da eucire quando il debitore, dovendo mantenere una famiglia numerosa, ne abbisogna per vestirla (consid. 1). Un istrumento di lavoro (in concreto una macchinada cucire), di cui la moglie deI debitore si serve, non e pignorabile giusta il prescritto deU'art. 92 cifra 3 LEF, quando il gnadagno deI Schuldbtreibuugs- uuu Konlml'sl'eeht. :\" U. :1I debitore non basta ad assicurare da solo il mantonimento della famiglia e la moglie oontribuisce ad esso, esegucndo per conto di clienti dei lavori ehe PUQ compiero ;,oltanto servon- dosi dell'istrumento di lavoro sopraddetto (collsid. 2). Le autorita inoaricate dell'esecuzione devono üwc\"t.igaro d'ujjicio se un oggetto, dichiarato impignorabile, Jo e veramento. Se all'uopo, devono procedere all'interrogatorio d-i testi, Je spese d'inohiesta 80no a carico dello Stato ed il .debitore non pud essere cost,retto ad anticiparle (cons. 2). A. - In den zu einer Gruppo (Nr. 56:3) wl('inigten Betreibungen des Jakob Würgler und der Stadtgemeinde Zürich gegen Fritz Oefeli-Singer in Zürich pfändete das Betreibungsamt Zürich 6 am 5. Oktober 1928 11. a. eine Nähmaschine im Schätzungswelic von 20 Fr. B. - Hiegegen beschwerte sich Oefeli bei den Auf- sichtsbehörden, indem er gestützt auf Art.

H2 Ziff. 3 SchKG einen Kompetenzanspruch an der fraglichen Maschine erhob, weil seine Ehefrau den Beruf einer Damenschneiderin ausübe. Hierbei berief er sich auf eine Reihe von Zeugen. C. - Mit Verfügung vom 25. Januar 1929 beschloss die obere kantonale Aufsichtsbehörde, die vom Beschwerdeführer angegebenen Zeugen einzuvernehmen, sofern er binnen acht Tagen von der Mitteilung an die Kosten dieser Einvernahme mit 50 Fr. vertröste, ansonst diese unterbleibe. Da der Beschwerdeführer der Aufforderung nicht nachkam, schritt die obere kantonale Aufsichtsbehörde androhungsgemäss, ohne diese Zeugen einvernommen zu haben, zur Urteilsfällung und wies die Beschwerde mit Urteil vom 15. Februar 1929 ab. D. - Hiegegen hat Oefeli am 4. März 1929 den Rekurs ans Bundesgericht erklärt, indem er an seinem Kompetenzansprüche festhielt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann ein Kompetenzanspruch an einer Nähmaschine u. U. auch auf Art. 92 Ziff. 2 SchKG gestützt

22 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 6. werden, nämlich dann, wenn der Schuldner eine zahlreiche Familie besitzt, deren Bekleidung die Verwendung einer solchen Maschine unentbehrlich macht (vgl. BGE 32 I S. 237 ff. = Sep. Aug. 9 S. 65 ff.; 40 III S. 356 ff. E. 2). Dies trifft jedoch, wie die Vorinstanz mit Recht entschieden hat, vorliegend nicht zu, da die Familie des Rekurrenten nur aus zwei Personen besteht. Der vom Rekurrenten in der Rekurschrift geltend gemachte Umstand, dass sich seine Familie ja in Zukunft vergrössern könne, ist irrelevant, da bei der Beurteilung, ob einem Gegenstande Kompetenzqualität zukomme, auf die Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Pfändungsvollzuges bestanden haben, abzustellen ist und ungewisse Zukunftsmöglichkeiten dabei nicht berücksichtigt werden können. 2. - Es bleibt somit nur zu untersuchen, ob die Pfändung der streitigen Maschine im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 92 Ziff. 3 SchKG aufgehoben werden müsse. Das wäre dann der Fall, wenn feststünde, dass der Rekurrent selber nicht genügend verdient, um sich und seine Ehefrau zu erhalten und dass, falls dies zutreffen sollte, die Ehefrau wirklich, um an diese Unterhaltskosten beisteuern zu können, für Kunden arbeitet und hierfür dieser Maschine notwendig bedarf. Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass der Rekurrent diese Tatsachen hätte nachweisen müssen. Diesen Beweis sei er jedoch schuldig geblieben, da er den von ihm für die Einvernahme der fraglichen Zeugen verlangten Kostenvorschuss nicht geleistet habe und die Einvernahme infolgedessen nicht habe vorgenommen werden können. Diese Argumentation geht fehl. Die Betreibungsbehörden haben von Amtes wegen diejenigen Feststellungen vorzunehmen, die notwendig sind zur Abklärung der Frage, ob ein erhobener Kompetenzanspruch begründet sei oder nicht, da es Pflicht der Öffentlichkeit ist, das Nötige zur Ausscheidung des Pfändbaren vom Unpfändbaren vorzukehren (vgl. auch Archiv 4 S. 362 ; BGE 52 III S. 177). Das führt aber notwendigerweise dazu, dass die im gewöhnlichen Prozessverfahren geltenden Grundsätze der Kostenvertröstungspflicht hier nicht zur Anwendung gebracht werden können, d. h. es kann einem Schuldner nicht zugemutet werden, im Beschwerdeverfahren Baraufwendungen zu machen, um seine ihm gesetzlich eingeräumten Kompetenzrechte zu wahren. Sind also zur Abklärung des Sachverhaltes Erhebungen bei Drittpersonen notwendig, und ist nach dem betreffenden kantonalen Prozessrecht eine kostenfreie Erkundigung bei den betreffenden Personen - die z. B. durch das Betreibungsamt vorgenommen werden könnte - nicht möglich, so bleibt nichts anderes übrig, als dass die hierfür verausgabten Zeugengebühren vom Staate getragen werden; denn sonst käme es darauf hinaus, dass in solchen Fällen der Schuldner, der ja in der Regel

über keine Barmittel verfügt und daher zur Leistung eines Vorschusses nicht in der Lage wäre, seines Anspruches notwendigerweise verlustig ginge. Es war daher unzulässig, wenn die Vorinstanz die Einvernahme der vom Rekurrenten angebenen Zeugen, die sie zur Beurteilung des streitigen Kompetenzanspruches des Rekurrenten als notwendig erachtete, von der Leistung eines Kostenvorschusses durch den Rekurrenten abhängig machte und, nachdem dieser Vorschuss nicht innert Frist entrichtet worden war, den streitigen Kompetenzanspruch mangels Leistung der erforderlichen Beweise abwies. Die Angelegenheit ist infolgedessen an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese von Amtes wegen dasjenige vorklehra, was zur Abklärung der Frage, ob die eingangs erwähnten zur Beurteilung dieses Unpfändbarkeitsanspruches notwendigen Voraussetzungen gegeben seien, erforderlich ist. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konk'U'fskammer: Der Rekurs wird dahin teilweise begründet erklärt, dass die Angelegenheit zur neuen Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.